

Tierische Probleme auf der Straße

Es ist immer wieder ein tragischer Vorfall. Man sieht ein Tier im Lichtkegel des Fahrzeuges und im schlimmsten Fall ist es Sekundenbruchteile später tot, das Auto gerät ins Schleudern, die Insassen werden verletzt und es entsteht großer Sachschaden.

Wenn der erste Schock vorüber ist, stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufkommt. Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Handelt es sich um ein „**wildes**“ Tier aus der Gruppe des „Haarwildes“, etwa um einen Feldhasen, ein Reh oder ein Wildschwein, so haftet in der Regel kein Dritter für den entsprechenden Schaden. Ist das Auto teilkasko-versichert, so kommt die Versicherung für den Schaden (nach Abzug der Selbstbeteiligung) nur dann auf, wenn eine reine Kollision Tier – Auto vorliegt. ADAC übernimmt für seine Mitglieder einen Teil (bis 300€) der Selbstbeteiligung oder der Reparatur, wenn man bloß Haftpflichtversichert ist.

Schäden, die wegen eines Ausweichens entstehen oder mit anderen Tieren als „Haarwild“, werden in der Regel nicht ersetzt.

Anders ist es bei einer Kollision mit einem **Nutztier** oder mit einem **Luxustier**. Ein Nutztier ist ein Tier, welches aus beruflichen Gründen oder zum Erwerb gehalten wird, etwa eine Kuh oder auch der Hund des Försters (nicht aber der Hund vom Freizeitjäger). Ein Luxustier ist ein Tier, welches vorwiegend zum Vergnügen gehalten wird, wie die klassische Hauskatze, das Reitpferd oder der Hund ohne spezifische Aufgabe (anders: Blindenhund, Hofhund, Spürhund,...).

Bei einem Unfall mit einem Tier haften grundsätzlich immer zwei Personen: Der Tierhalter (meist ist dies der Eigentümer) und der Tierhüter (der vertraglich die Aufsicht übernommen hat). Bei Nutztieren haben Halter und Hüter die Möglichkeit, zu beweisen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind, z.B.: ordnungsgemäß angeleint haben, Zäune errichtet haben etc. . Die Anforderungen hierbei sind jedoch hoch. Bei Luxustieren kann dies nur der Hüter, der Halter haftet immer. Ist eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen, übernimmt diese im Rahmen der Versicherungsbedingungen den Schaden.

Bei der **Höhe der Haftung** wird die Betriebsgefahr des Kfz und die Tiergefahr gegeneinander abgewogen, wobei bei freilaufenden Tieren in der Regel die Quote des Tierhalters wesentlich höher ist. Der häufigste Grund, warum Kfz-Halter eine Mitschuld (in der Regel maximal 30 %) erhalten können, ist überhöhte Geschwindigkeit. Bei einem Fahrradfahrer kommt es zu einer Mithaftung nur, wenn ein Mitverschulden am Unfall nachzuweisen ist (etwa: absichtliche Provokation des Tieres).

Zusammenfassend kann man feststellen, dass bei Tierunfällen meist der Tierhalter den größten Teil des Schadens tragen muss. Bei Unfällen mit Wildtieren jedoch zahlt die eigene Teilkaskoversicherung in der Regel nur den Schaden, der unmittelbar durch das Tier am Auto verursacht wurde und nicht den Schaden, der bei einer Ausweichaktion entstand.